

# **Richtlinien zur Förderung von Familien beim Erwerb eines Bauplatzes**

Zur Förderung junger Familien beim Erwerb eines Wohnbauplatzes der Gemeinde werden vom Gemeinderat der Gemeinde Horgenzell folgende Förderrichtlinien festgelegt:

## **I. Geltungsbereich**

Die Richtlinien gelten ausschließlich für Grundstückskäufer die einen Wohnbauplatz von der Gemeinde Horgenzell erwerben.

## **II. Förderbedingungen**

1. Gefördert wird ausschließlich der private Wohnungsbau.
2. Gefördert werden nur selbst genutzte Wohngebäude. Mietwohngebäude oder Mietwohnungen werden nicht gefördert.
3. Als Fördermaßnahme gilt der Neubau von Ein-, Zweifamilienhäusern oder einer Doppelhaushälfte.
4. Die Förderung kann nur einmal pro Familie für ein selbst genutztes Wohngebäude in Anspruch genommen werden.

## **III. Förderbetrag**

Der Förderbetrag beträgt pauschal für eine Familie ab einem Kind 3.000 € und für jedes weitere Kind 2.000 €.

Die Förderung tritt ein bei Kindern und Jugendlichen, die zum Zeitpunkt des Kaufvertragstermins geboren sind oder innerhalb von neun Monaten nach notarieller Beurkundung des Kaufvertrags geboren werden. Die Förderung wird für Kinder bis zum 16. Lebensjahr gewährt.

## **IV. Auszahlung**

Der Förderbetrag wird beim Bauplatzpreis in Abzug gebracht, sobald dem Käufer nach dem Kaufvertragstermin der Bauplatzpreis, die Anliegerbeiträge und sonstigen Kosten in Rechnung gestellt werden. Bei der Förderung für Kinder, die nach der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags geboren werden, wird der Förderbetrag nachträglich gutgeschrieben.

## **V. Rückzahlung der Förderung**

Der ausgezahlte Förderbetrag ist zurück zu bezahlen, wenn

- das neu erstellte Wohnhaus nicht innerhalb von 3 Jahren vom Bewerber bezogen wird
- der Erwerber nicht mindestens 10 Jahre im erstellten Wohnhaus wohnt.

In Härtefällen kann durch Beschluss des Gemeinderates auf eine Rückzahlung der Förderung verzichtet werden. Entsprechende Regelungen werden in die Kaufverträge mit aufgenommen.

## **VI. Geltungsdauer**

Die Förderrichtlinien treten mit Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 12.06.2012 außer Kraft. Die neuen Förderrichtlinien gelten auf unbestimmte Zeit. Der Gemeinderat behält sich vor, die Laufzeit der Förderrichtlinien jederzeit beenden zu können.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Horgenzell, 24.09.2019

Volker Restle  
Bürgermeister